

1. Satzung
des Vereins zur Förderung der Wirtschaft St. Goar e.V.

Stand Dezember 2016

Satzung des Vereins „Verein zur Förderung der Wirtschaft St. Goar e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Wirtschaft St. Goar e.V.“

Sitz des Vereins ist 56329 St. Goar. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 21510 des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein zur Förderung der Wirtschaft St. Goar ist eine Vereinigung selbstständiger Unternehmerinnen und Unternehmer aus Tourismus, Handel und Industrie, sowie sonstiger Dienstleistung und der freien Berufe aus St. Goar.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- 2.2 die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, durch Gespräche, Anregungen, politische Vertretung, etc.
- 2.3 die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Institutionen und kommunalen Behörden aller Art, insbesondere gegenüber solchen der Stadt St. Goar, der Verbandsgemeinde St. Goar Oberwesel sowie denen des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes.
- 2.4 die Information der Mitglieder zu für diese relevanten Themen
z. B. per Internet und per E-Mail
- 2.5 die Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern
z. B. durch regelmäßige Versammlungen
- 2.6 die Unterstützung der Stadt zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, durch Gespräche, Anregungen, politische Vertretung, etc.
- 2.7 die Unterstützung der Mitglieder insbesondere zu Fragen des Standorts und Marketings, durch Gespräche, Anregungen, politische Vertretung, etc.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 4.4 Ein Mitglied, das gegen die Vereinssatzung verstößt oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, welche nach Anhörung sowie anschließend erfolgter Erörterung der für den Ausschluss maßgebenden Gründe endgültig entscheidet. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.

- 4.5 Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag länger als 3 Monate in Rückstand ist und nach Mahnung und Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 1 Monat nicht entrichtet, verliert seine Mitgliedschaft.
- 4.6 Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich, auch per E-Mail, erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - 5.1.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 5.1.3 Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - der Jahresbericht des Vorstands und des Rechnungsprüfers
 - Festsetzung des Beitrages
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
 - Bestimmung eines Rechnungsprüfers zur Prüfung der Kasse.
Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
 - Wahl des Vorstands auf 2 Jahre
 - 5.1.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - 5.1.5 Wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt, muss der Vorstand dem Antrag in einem angemessenen Zeitraum von bis zu acht Wochen entsprechen.
 - 5.1.6 Beurkundung von Beschlüssen
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- ### **5.2 Vorstand**
- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Kassenwart/in.
 - 5.2.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, die gemeinsame Vertretung ohne den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung auszuüben.
 - 5.2.3 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist von der Anwendung des [§ 181 BGB](#) befreit.
 - 5.2.4 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.
 - 5.2.5 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

5.2.6 Der/die Kassenwart/in

- erstellt mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins einen detaillierten Kassenbericht
- führt und überwacht die Kasse sowie die Bankgeschäfte des Vereins
- führt den Beitragseinzug aus bzw. nimmt Beitragszahlungen entgegen
- kontrolliert ausstehende Beiträge und führt das Mahnwesen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind, den Erfordernissen des Vereins entsprechend, von Fall zu Fall neu festzusetzen.
- 6.2 Die Jahresbeiträge sind jährlich im voraus bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten.
- 6.3 Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 8 Allgemeines

- 8.1 Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt jedes Mitglied des Vorstands einzeln oder zusammen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Satzungen namens der Mitgliederversammlungen vorzunehmen, um Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamtes zu beheben, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich oder notwendig sind, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- 8.2 Die Berichtigungsvollmacht erlischt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und Anerkennung durch das Finanzamt.

§ 9 Haftung

- 9.1 Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 9.3 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 10.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- 10.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es ohne schriftliche Zustimmung des Mitglieds untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.